

Stand: 08.02.2026 21:30:52

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/16102

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/16102 vom 21.03.2017
2. Plenarprotokoll Nr. 100 vom 29.03.2017
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/17168 des KI vom 01.06.2017
4. Beschluss des Plenums 17/17317 vom 21.06.2017
5. Plenarprotokoll Nr. 106 vom 21.06.2017
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2017



Gesetzentwurf

der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

A) Problem

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Dieses herausragende ehrenamtliche Potenzial als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt für die Gemeinden angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels zunehmend eine Herausforderung dar. Obgleich die Zahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern bislang allenfalls leicht rückläufig ist, muss den Auswirkungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels bereits jetzt aktiv begegnet werden, um den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst bayernweit nachhaltig zu sichern. Insbesondere folgenden Problemstellungen soll durch Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) begegnet werden:

1. Art. 2 BayFwG sieht die Möglichkeit überörtlicher Aus- und Fortbildung von Feuerwehrdienstleistenden auf Landkreisebene bislang nicht vor, obwohl in der Praxis aus Effizienzgründen und zur Entlastung der gemeindlichen Feuerwehren hierfür vielfach ein Bedarf besteht.
2. Die Aufgabe der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kann bislang nicht auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft – wie etwa eine Verwaltungsgemeinschaft – übertragen werden. Gerade kleinere Gemeinden haben jedoch häufig Interesse an weitergehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit, um Synergieeffekte besser nutzen zu können.
3. Mit der Altersgrenze von 63 Jahren nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden zunehmend noch feuerwehrdiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr ausgeschlossen, obwohl sie zur Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes vielfach sehr wichtig wären.
4. Kindergruppen für Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher für eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr zu jung sind, können in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr noch nicht gebildet werden. Gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeit-Aktivitäten ist eine frühzeitige Bindung der Kinder an die Feuerwehren ein wesentliches Instrument der Nachwuchsgewinnung.
5. Die Komplexität und Vielfalt ihrer Aufgaben stellen an die ehrenamtlichen Kreisbrandräte hohe fachliche und zeitliche Anforderungen. Bislang besteht keine Möglichkeit, zur Unterstützung der Kreisbrandräte Kreisbrandinspektoren ohne Zuweisung eines Inspektionsbereichs zu bestellen, um ihnen spezifische Fachaufgaben zu übertragen.

B) Lösung

1. Dem Art. 2 BayFwG wird ein Satz 2 angefügt, der den Landkreisen ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchzuführen.
2. Durch die Anfügung eines Art. 1 Abs. 4 BayFwG wird es den Gemeinden ermöglicht, die Pflichtaufgabe des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft zu übertragen.
3. Die Altersgrenze in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird um zwei Jahre auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.
4. In Art. 7 BayFwG wird es ermöglicht, Kindergruppen als Teil der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr einzurichten.
5. Aufgrund der Ergänzung in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG kann der Kreisbrandrat im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren ohne eigenen Inspektionsbereich zu seiner Unterstützung bestellen.

Zugleich sollen weitere erforderliche Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus aktueller Rechtsprechung oder aus den Erfahrungen mit dem Vollzug ergeben, wie z.B. eine Ergänzung von Art. 28 BayFwG um weitere Kostentatbestände, die Normierung von Mindestanforderungen an Jugendwarte oder der Möglichkeit für den Stadtbrandrat einer kreisfreien Gemeinde, zusätzliche Stadtbrandmeister zu bestellen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat**

Es ist keine finanzielle Mehrbelastung für den Staat ersichtlich.

2. Kommunen

2.1 Den Landkreisen können Mehrkosten entstehen, wenn sie sich basierend auf Art. 2 Satz 2 BayFwG freiwillig dazu entschließen, Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchzuführen. Da gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayFwG die Landkreise den Aufwand für die Tätigkeit der Kreisbrandinspektoren und -meister zu tragen haben, kommt auf die Landkreise eine finanzielle Mehrbelastung zu, soweit die Kreisbrandräte im Einvernehmen mit dem Landratsamt sog. Fach-Kreisbrandinspektoren ohne eigenen Inspektionsbereich bestellen. Der Aufwand umfasst u.a. eine angemessene Entschädigung sowie etwaige Lohnfortzahlungen an den Arbeitgeber oder die Erstattung von Verdienstausfall. Gleiches gilt für kreisfreie Gemeinden, wenn ein Stadtbrandrat im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung bestellt.

2.2 Die Gemeinden werden entlastet, soweit Aus- und Fortbildungen gem. Art. 2 Satz 2 BayFwG auf Landkreisebene durchgeführt werden. Die mit der Einführung des Art. 1 Abs. 4 BayFwG ermöglichte Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung auf eine andere kommunale Körperschaft soll zu Synergieeffekten und damit u. a. zu Kostenentlastungen für die Gemeinden führen, deren Höhe sich jedoch nicht konkret beiführen lässt. Werden Kinderabteilungen innerhalb der öffentlichen Feuerwehr aufgestellt, haben die Gemeinden für deren Aufwendungen aufzukommen. So können zum Beispiel Mehrkosten für die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen o.Ä. anfallen. Auch haben die Gemeinden zusätzliche Kosten für die Beiträge zur Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) zu tragen. Nach Auskunft der KUVB ist eine sichere Prognose dieser Mehrkosten nicht möglich. Sie schätzt die Kosten pro versichertem Kind im mehrjährigen Mittel auf maximal etwa 38 Euro. Lässt eine Gemeinde im Einzelfall die Wahl eines weiteren stellvertretenden Kommandanten nach Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG zu, hat sie diesen gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayFwG angemessen zu entschädigen, falls er nicht hauptberuflich tätig ist. Die Einführung der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG wird die Gemeinden finanziell entlasten.

3. Wirtschaft

Den Unternehmen können Kosten entstehen, wenn sie im Einzelfall aufgrund eines der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig sind.

4. Bürger

Dem Bürger können Kosten entstehen, wenn er im Einzelfall aufgrund eines der neuen Kostentatbestände in Art. 28 Abs. 2 BayFwG kostenersatzpflichtig ist.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

§ 1

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 3a wird gestrichen.
 - b) Die Angabe zu Art. 7 wird wie folgt gefasst:
„Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr“.
 - c) Die Angaben zu den Art. 24 bis 26a werden die Angaben zu den Art. 23 bis 26.
 - d) Die Angabe zu Art. 31 wird wie folgt gefasst:
„Art. 31 Verordnungsermächtigung“.
2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit finden Anwendung. ²Soll die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen werden, sind die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Falle des Satzes 2 entsprechende Anwendung.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Landkreise können Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen.“
4. Art. 3a wird aufgehoben.
5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein

Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.“

7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

(2) ¹Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten. ²Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ³Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden. ⁴Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.“

8. Art. 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:

„¹Der Kommandant hat einen oder nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Die Absätze 2 bis 4 gelten für den“ werden durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 gelten für den oder die“ ersetzt.

9. In Art. 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „im Sinn des Satzes 2“ durch die Wörter „der Freistellung“ ersetzt.

10. In Art. 10 Satz 2 werden die Wörter „oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten“ gestrichen.

11. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

12. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

13. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.

14. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Kreisbrandrat kann im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren zu seiner Unterstützung bestellen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandinspektoren mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandmeister mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“

15. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21

Stadtbrandrat,

Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister

(1) ¹In kreisfreien Gemeinden führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandrat; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. ²In kreisfreien Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist Stadtbrandrat der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ³In kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr und mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist der Standbrandrat entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.

(2) Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr deren Leiter.

(3) ¹Der Stadtbrandrat kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung bestellen. ²Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹In Großen Kreisstädten führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandinspektor; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandmeister. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt für Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister entsprechend.“

16. Art. 24 wird Art. 23.

17. Der bisherige Art. 25 wird Art. 24 und die Fußnote 1 wird gestrichen.

18. Der bisherige Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 24 und 25“ durch die Angabe „Art. 23 und 24“ ersetzt.

19. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.

b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 24“ ersetzt.

20. Art. 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Fußnote 2 gestrichen.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt und wird die Fußnote 3 gestrichen.

21. Art. 28 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:

„Nr. 6 wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,

Nr. 7 für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.“

cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) Nach Nr. 3 werden folgende Nrn. 4 und 5 eingefügt:

„Nr. 4 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,

Nr. 5 wer im Falle des Abs. 2 Nr. 7 nach Nr. 1 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist.“

cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6 und die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.

22. In Art. 30 werden die Fußnoten 6 und 7 gestrichen.

23. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 31

Verordnungsermächtigung“.

b) In Nr. 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:

„Nr. 9 über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden nach Art. 1 Abs. 4, wobei auch abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 13, 16 und 19 bis 21 getroffen werden können.“

24. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 1.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

seiner 2015 veröffentlichten Bevölkerungsvorausberechnung zwar für Bayern als Ganzes aufgrund hoher Wanderungsgewinne bis zum Jahr 2034 einen Bevölkerungszuwachs von etwa 5,0 Prozent prognostiziert. Für einzelne, ländlich geprägte Regionen und Landkreise ist jedoch mit einem erheblichen Bevölkerungsrückgang zu rechnen, der nach den Berechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik bis zu 16 Prozent betragen kann. Auch die Altersstruktur der Bevölkerung wird sich maßgeblich verändern. Im Jahr 2034 werden die über 60-Jährigen die zahlenmäßig größten Jahrgänge in Bayern stellen. Der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter wird sich daher deutlich verringern; gerade dieser Personenkreis der Erwerbsfähigen bildet aber das Einsatzkräftepotenzial für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, weil für diesen eine gewisse physische und psychische Belastbarkeit zwingende Voraussetzung ist.

Obgleich die Zahl der ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern bislang allenfalls leicht rückläufig ist – im Jahr 2005 waren in den Freiwilligen Feuerwehren circa 320.000 ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende aktiv, im Jahr 2015 circa 313.000 –, muss den Auswirkungen des demografischen und gesellschaftlichen Wandels bereits jetzt aktiv begegnet werden, um den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst bayernweit nachhaltig zu sichern.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

In der Inhaltsübersicht werden die Angaben angepasst.

Zu Nr. 2 (Art. 1 Abs. 4 BayFwG)

Die Aufgabe des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kann nach derzeitiger Rechtslage nicht auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung übertragen werden. Ihre Übertragung ist zwar nicht explizit gesetzlich ausgeschlossen. Die Gesamtkonzeption des BayFwG ist jedoch Ausdruck der strikten Gemeindebezogenheit der Feuerwehren (vgl. z. B. Art. 4 Abs. 1, Art. 13 BayFwG). Insbesondere die Gründung gemeindeübergreifender Feuerwehren ist bislang nicht vorgesehen. Zulässig sind allenfalls Formen der kommunalen Zusammenarbeit, mit denen nicht die vollständigen, sondern nur einzelne Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 BayFwG übertragen werden, oder die die Grundlage für eine gemeinsame Aufgabenerledigung schaffen. So können beispielsweise benachbarte Gemeinden für ihre Feuerwehren ein gemeinsames Feuerwehrgerätehaus bauen oder die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen und Fahrzeugen vereinbaren. Vielfach besteht aber insbesondere bei Gemeinden mit niedrigen Bevölkerungszahlen ein Bedürfnis nach weitergehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit,

Begründung:

A) Allgemeines

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst in Bayern ruhen in großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. In Bayern leisten derzeit rund 323.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst; hiervon sind knapp 313.000 ehrenamtlich tätig. Ohne diese enorme Zahl an ehrenamtlich engagierten Feuerwehrdienstleistenden ließe sich das hohe Sicherheitsniveau in Bayern nicht aufrechterhalten. Um dieses hohe ehrenamtliche Potenzial dauerhaft gewinnen und binden zu können, ist eine zukunftsfähige Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das herausragende ehrenamtliche Potenzial als tragende Säule der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr auch in Zukunft bayernweit zu erhalten, stellt angesichts des demografischen und gesellschaftlichen Wandels eine Herausforderung dar: Die konstant niedrige Geburtenrate seit Mitte der 1970er-Jahre hat zu einem sog. Sterbefallüberschuss geführt, der insbesondere in ländlicheren Gebieten nicht mehr durch positive Wanderungssalden ausgeglichen werden kann. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat in

um Synergieeffekte besser nutzen und damit den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst angemessen gewährleisten zu können. Gerade von kleineren Gemeinden wurde in der Vergangenheit vermehrt der Wunsch artikuliert, gemeindeübergreifende Feuerwehren einrichten zu dürfen. Die Regelung des Art. 1 Abs. 4 BayFwG bricht daher die strikte Gemeindebezogenheit des BayFwG auf. Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bzw. der Verwaltungsgemeinschaftsordnung uneingeschränkt gelten. Damit wird auch die bisher ausgeschlossene Übertragung auf Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften möglich. Die bereits bestehenden Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit bleiben von der Neuregelung unberührt.

Die Übertragung der Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes kommt nur in Betracht, wenn der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst auf dem gesamten Gebiet, auf das sich die Kooperation erstreckt, ausreichend gewährleistet ist; insbesondere muss die Hilfsfrist grundsätzlich eingehalten werden können, vgl. Nr. 1.2. der Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz.

Da die Übertragung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes für die Strukturen des Feuerwehrwesens vor Ort eine Entscheidung von wesentlicher Tragweite ist, sind die betroffenen Stadt- oder Kreisbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören (Art. 1 Abs. 4 Satz 2 BayFwG).

Art. 1 Abs. 4 Satz 3 BayFwG erklärt die Regelungen des BayFwG im Fall der Übertragung auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung für entsprechend anwendbar. Das bedeutet u.a., dass dort, wo das Gesetz der Gemeinde Aufgaben oder Befugnisse zuschreibt, diese nunmehr vom Zweckverband bzw. der Verwaltungsgemeinschaft wahrzunehmen sind. Soweit das Gesetz auf das Gemeindegebiet einer einzelnen Gemeinde Bezug nimmt, ist auf das gesamte Gebiet, auf das sich die Kooperation erstreckt, abzustellen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage können damit nunmehr auch gemeindeübergreifende Feuerwehren gegründet werden. Soweit eine solche Feuerwehr durch Zusammenschluss vormalig eigenständiger Feuerwehren zustande kommen soll, findet Art. 5 Abs. 2 BayFwG entsprechende Anwendung. Zulässig sind also lediglich freiwillige Zusammenschlüsse vormalig eigenständiger Feuerwehren. Vorausgesetzt ist zwingend, dass die Mitglieder der betroffenen Freiwilligen Feuerwehren dem Zusammenschluss jeweils mehrheitlich zugestimmt haben. Ein zwangsweiser Zusammenschluss gemeindlicher Feuerwehren gegen den Willen ihrer Mitglieder soll auch innerhalb eines Zweckverbands und gemeindeübergreifend ausgeschlossen sein.

Zu Nr. 3 (Art. 2 BayFwG)

Die Möglichkeit eines Tätigwerdens der Landkreise auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden sieht Art. 2 BayFwG bislang nicht vor. In der Praxis besteht jedoch aus Effizienzgründen und zur Entlastung der gemeindlichen Feuerwehren und ihrer Kommandanten vielfach ein Bedarf nach zentral organisierter, überörtlicher Aus- und Fortbildung unter Mitwirkung oder Leitung der Landkreise.

Die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden bleibt originäre Aufgabe der Gemeinden; Art. 2 Satz 2 BayFwG sieht nur optional eine Unterstützung durch die Landkreise vor, ohne sie hierzu zu verpflichten.

Die Vorschriften der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt feuerwehrtechnischer Dienst (FachV-Fw) bleiben unberührt.

Zu Nr. 4 (Art. 3a BayFwG)

Art. 3a BayFwG hatte neben dem Gesetz über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG) keinen eigenständigen Regelungsgehalt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 5 (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayFwG)

Vereinheitlichung der Verweisungen in Art. 5 Abs. 2 BayFwG.

Zu Nr. 6 (Art. 6 BayFwG)

Zu Buchst. a

Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayFwG endete der aktive Feuerwehrdienst bislang kraft Gesetzes mit Vollenlung des 63. Lebensjahres. Älteren Personen war es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten. Da immer mehr 63- bis 65-Jährige noch gesundheitlich in der Lage sind, Feuerwehrdienst zu leisten, werden zunehmend noch feuerwehrdiensttaugliche Personen vom Dienst in der öffentlichen Einrichtung Freiwillige Feuerwehr ausgeschlossen. Durch die Anhebung der Altersgrenze um zwei Jahre wird der Kreis an geeigneten Personen für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erweitert.

Zu Buchst. b

Die Neuerung zielt auf körperlich oder geistig nur teilweise für den Feuerwehrdienst geeignete Personen und ist Ausdruck des Inklusionsgedankens: Nach bisheriger Rechtslage ist nur der nachträgliche – d.h. nach Aufnahme in die Feuerwehr erlittene – Verlust der vollen Eignung geregelt, vgl. Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayFwG. Demnach hat der Feuerwehrkommandant einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst zu entbinden. Bei der Aufnahme muss hingegen nach dem Wortlaut des Art. 6 Abs. 2 BayFwG grds. die volle Eignung für den (gesamten) Feuerwehrdienst vorliegen. Art. 6 Abs. 3 Satz 4 BayFwG ermöglicht nunmehr ausdrücklich, dass auch von vornherein nur

partiell geeignete Personen in die öffentliche Einrichtung Feuerwehr mit entsprechend beschränktem Aufgabenbereich aufgenommen werden können. Auch Personen, die z.B. aufgrund körperlicher Limitierungen nicht zum Einsatzdienst geeignet sind, können bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren wertvolle Beiträge leisten, z.B. als Ausbilder oder psychologische Betreuer. Dadurch wird ein höheres Maß an Inklusion eröffnet.

Der Kommandant muss und darf aber auch künftig nicht jeden Bewerber aufnehmen. Bei der Ermessensentscheidung, ob ein nur teilweise für den Feuerwehrdienst geeigneter Bewerber aufgenommen werden soll, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob seine Aufnahme für die Feuerwehr fachlich sinnvoll ist.

Zu Nr. 7 (Art. 7 BayFwG)

Art. 7 Abs. 1 BayFwG

Minderjährige können bislang frühestens ab Vollendung des 12. Lebensjahres als Feuerwehranwärter in die öffentliche Einrichtung Feuerwehr aufgenommen werden. Kindergruppen für Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und somit für eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr zu jung sind, können daher in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr selbst nicht gebildet werden. Gerade wegen der Konkurrenz zu Freizeit-Aktivitäten in anderen Vereinen/Organisationen, bei denen der Beitritt der Kinder früher möglich ist, sind Kinderfeuerwehren jedoch ein wesentliches Instrument der Nachwuchsgewinnung. Denn es ist besonders wichtig, Kinder frühzeitig an die gemeindliche Feuerwehr zu binden. Durch die Verankerung von Kinderfeuerwehren im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr wäre eine erhebliche Stärkung der Nachwuchsarbeit zu erwarten. Zudem unterstützen die Kinder dann dem besonderen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Übergang von der Kinderabteilung in die Feuerwehranwärtschaft in der Jugendgruppe vollzieht sich – anders als bei Vollendung des 18. Lebensjahres der Übergang von Feuerwehranwärtern zur Erwachsenenabteilung – nicht bei Vollendung des 12. Lebensjahres automatisch kraft Gesetzes. Es bleibt vielmehr ein ausdrücklicher Antrag auf Aufnahme in die Jugendfeuerwehr mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Art. 7 Abs. 2 BayFwG

Die Funktion eines Jugendwärts, d.h. eines leitenden Betreuers der Jugendfeuerwehr, ist bislang nur in Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG als Beispiel für über das übliche Maß hinaus engagierte Feuerwehrdienstleistende, die eine angemessene Entschädigung erhalten können, genannt. Das Gesetz sieht bislang Mindestanforderungen an Alter oder Eignung des Jugendwärts nicht vor. Art. 7 Abs. 2 Satz 4 BayFwG schreibt daher künftig fest, dass der Kommandant zur Betreuung der Jugendfeuerwehr nur geeignete voll-

jährige Feuerwehrdienstleistende zum Jugendwart bestellen kann. Die Einführung einer gesetzlichen Mindestaltersgrenze von 18 Jahren für die Funktion des Jugendwärts erscheint aufgrund praktischer Bedürfnisse geboten: In den Jugendfeuerwehren sollen die Feuerwehranwärter auch an den Einsatzdienst herangeführt werden. Diese fachliche Komponente vermag ein Minderjähriger regelmäßig nicht angemessen zu vermitteln, weil er üblicherweise selbst noch nicht die volle Ausbildung zum Feuerwehrdienstleistenden durchlaufen hat. Zudem dürfte ein minderjähriger Jugendwart in der Regel kaum in der Lage sein, die ihm obliegende Aufsichtspflicht über die Feuerwehranwärter bei Übungen angemessen wahrzunehmen.

Zu Nr. 8 (Art. 8 BayFwG)

Zu Buchst. a

Nach der Konzeption des Art. 8 Abs. 5 BayFwG verfügt der Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr bisher über nur einen stellvertretenden Kommandanten. Die Wahl und Ernennung eines weiteren Stellvertreters ist nicht vorgesehen. Aufgrund vielfach gestiegener und veränderter beruflicher Belastungen kann es aber Ausnahmefälle geben, in denen der Kommandant und sein Stellvertreter ihre vielfältigen Einsatz- und Verwaltungsaufgaben nicht bewältigen können.

Die Beschränkung auf einen einzigen Stellvertreter hat sich jedoch in der Praxis vielfach als ausreichend bewährt und soll daher die Regel bleiben. Nur ausnahmsweise bei besonderem Bedarf wird die Wahl und Bestätigung eines weiteren stellvertretenden Kommandanten eröffnet.

Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeinde, auch weil sie die Kosten für eine angemessene Entschädigung des zusätzlichen Kommandanten zu tragen hat.

Zu Buchst. b

Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Nr. 9 (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayFwG)

Sprachliche Anpassung an Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes ohne inhaltliche Änderung.

Zu Nr. 10 (Art. 10 Satz 2 BayFwG)

Anpassung an Art. 33a des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.

Zu Nr. 11 (Art. 11 BayFwG)

Folgeänderung zu Nr. 8 Buchst. a.

Zu Nr. 12 (Art. 13 BayFwG)

Zu Buchst. a

Im Sinne der Deregulierungs- und Digitalisierungsbestrebungen der Staatsregierung wird der durch Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayFwG bedingte strikte Ausschluss jeglichen Schriftformersatzes bei der Heranziehung zu einer Pflichtfeuerwehr aufgehoben.

Zu Buchst. b

Die Änderung in Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayFwG ist eine notwendige Folgeänderung zu Nr. 8 Buchst. a.

Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayFwG kann aufgehoben werden, weil das Nebeneinander von Berufs- und Pflichtfeuerwehr in der Praxis nahezu ausgeschlossen ist. Sollte es doch ausnahmsweise auftreten, kann die Gemeinde künftig schlicht nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1 BayFwG den Leiter der Berufsfeuerwehr zum Leiter der Pflichtfeuerwehr bestellen.

Zu Nr. 13 (Art. 18 BayFwG)

Folgeänderungen zu Nr. 16.

Zu Nr. 14 (Art. 19 BayFwG)**Zu Buchst. a****Zu Doppelbuchst. aa**

Gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayFwG ist der Kreisbrandrat ehrenamtlich für den Staat tätig und untersteht dem Landrat. Die Komplexität und Vielfalt ihrer Aufgaben stellen an die ehrenamtlichen Kreisbrandräte hohe fachliche und zeitliche Anforderungen. Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Er hat zudem die Feuerwehren zu besichtigen und für die Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen. Um eine Überbelastung und Überforderung der ehrenamtlichen Funktion zu vermeiden, muss den Kreisbrandräten die Möglichkeit eröffnet werden, zu ihrer Unterstützung Fach-Kreisbrandinspektoren zu bestellen, um ihnen spezifische Fachaufgaben zu übertragen. Gem. Art. 19 Abs. 3 Satz 1 BayFwG teilt der Kreisbrandrat zwar schon bisher das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrinspektionsbereiche ein und bestellt für deren Leitung Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. Die Ernennung von zusätzlichen Kreisbrandinspektoren ohne eigene Gebietszuständigkeit, von sog. Fach-Kreisbrandinspektoren, ist allerdings bislang nicht zulässig. Spezifische Fachaufgaben können zwar schon bisher auf sog. Fach-Kreisbrandmeister übertragen werden. Da die Aufgabenstellungen der Kreisbrandinspektion jedoch in den letzten Jahren v.a. aufgrund des technischen Fortschritts vielfältiger und komplexer geworden sind, erscheint es angebracht, ihre Übertragung auch auf Kreisbrandinspektoren zu ermöglichen, die eine höhere Entschädigung als Kreisbrandmeister erhalten. Damit dürfte sich die Zahl geeigneter Personen, die bereit sind, komplexe und schwierige Aufgabenstellungen zu übernehmen, erhöhen. Durch die Bestellung von zusätzlichen Fach-Kreisbrandinspektoren gemäß der Neuregelung in Art. 19 Abs. 3 Satz 3 BayFwG können die ehrenamtlichen Kreisbrandräte ihre Aufgaben besser delegieren; sie werden hierdurch erheblich entlastet. Im Hinblick darauf, dass die Landkreise den Aufwand für die Tätigkeit der Kreis-

brandinspektoren tragen, ist das Einvernehmen des Landratsamts erforderlich.

Zu Doppelbuchst. bb

Folgeänderung zu Doppelbuchst. aa.

Zu Doppelbuchst. cc

Während der Kreisbrandrat auf sechs Jahre gewählt ist, fehlen im Gesetz Regelungen zur Amtszeit der von ihm bestellten Kreisbrandinspektoren. Sie sind damit im Grundsatz unbefristet bestellt. Will ein neu oder wieder gewählter Kreisbrandrat personelle Veränderungen innerhalb der Kreisbrandinspektion vornehmen, bedarf es hierzu einer förmlichen und vielfach konflikträchtigen Abberufung der bisherigen Kreisbrandinspektoren. Durch die Anfügung von Art. 19 Abs. 3 Satz 6 BayFwG wird die Amtszeit der bestellten Kreisbrandinspektoren mit der Amtszeit des sie bestellenden Kreisbrandrats synchronisiert, d.h. sie endet grundsätzlich mit Beginn der Amtszeit des neuen oder wiedergewählten Kreisbrandrats. Dem neuen oder wiedergewählten Kreisbrandrat steht es sodann frei, die bisherigen Kreisbrandinspektoren erneut zu bestellen oder personelle Veränderungen innerhalb der Kreisbrandinspektion vorzunehmen. Das Ende der Amtszeit der Kreisbrandinspektoren wird nicht an das Ende der Amtszeit des sie bestellenden Kreisbrandrats geknüpft, sondern an den Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats. Dadurch wird vermieden, dass bei unerwartet vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisbrandrats die Kreisbrandinspektion aufgelöst wird und die Vertretungsregelungen des Art. 19 Abs. 3 BayFwG leer laufen.

Zu Buchst. b

Auch die Amtszeit der bestellten Kreisbrandmeister wird mit der Amtszeit des sie bestellenden Kreisbrandrats synchronisiert.

Zu Nr. 15 (Art. 21 BayFwG)

Art. 21 BayFwG wird zunächst klarer strukturiert: Abs. 1 bis 3 gelten für kreisfreie Gemeinden, Abs. 4 für Große Kreisstädte, Abs. 5 sowohl für kreisfreie Gemeinden als auch für Große Kreisstädte.

In kreisfreien Gemeinden hat der Stadtbrandrat, d.h. der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr, ein erhebliches Aufgabenspektrum zu bewältigen; ihm ist es aber – anders als einem Kreisbrandrat – bisher verwehrt, zu dessen Erfüllung Stadtbrandmeister zu bestellen. Durch die Neuregelung in Art. 21 Abs. 3 BayFwG wird es in kreisfreien Gemeinden dem Stadtbrandrat nunmehr gestattet, im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung zu bestellen. Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend. Demnach kann der Stadtbrandrat die zusätzlich bestellten Stadtbrandmeister jederzeit abberufen; andernfalls endet ihre Amtszeit mit Beginn der Amtszeit eines neuen Stadtbrandrats. Sie bedürfen der Bestätigung durch die kreisfreie Gemeinde. Diese ist zu versagen, wenn sie fachlich, gesundheitlich oder aus

sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet sind. Selbst wenn die bestellten Stadtbrandmeister nicht ohnehin gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayFwG zugleich als Kommandanten einer Freiwilligen Feuerwehr angemessen entschädigt werden, kann ihnen die Gemeinde für ihren zusätzlichen Dienst nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BayFwG eine angemessene Entschädigung gewähren.

Durch den Verweis auf Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 BayFwG wird klargestellt, dass im Einvernehmen mit der Gemeinde für Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten vereinbart werden können. Üben beruflich Selbständige diese Funktionen aus, kann eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls vereinbart werden.

Zu Nr. 16 (Art. 23 BayFwG)

Die Lücke bei Art. 23 BayFwG wird geschlossen, dadurch ändert sich die Artikelreihung.

Zu Nrn. 17 bis 20 (Art. 24 bis 27 BayFwG)

Folgeänderungen zu Nr. 16.

Zu Nr. 21 (Art. 28 BayFwG)

Zu Buchst. a

Vermehrt leiten Sicherheitsdienste, die ihren Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit eines sog. Hausnotrufs eröffnen, die bei ihnen eingehenden Notrufe ungefiltert und ohne Schlüssigkeitsprüfung an die Integrierten Leitstellen weiter. Dies führt häufig zu Maßnahmen der sodann alarmierten Feuerwehren, wie etwa das Aufbrechen von Haustüren, die sich im Nachhinein mangels unmittelbarer Gefahr für Menschen als offensichtlich nicht erforderlich herausstellen und nicht ersatzfähig sind. Der neue Art. 28 Abs. 2 Nr. 6 BayFwG regelt daher, dass Sicherheitsdienste kostentersatzpflichtig sind, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weiterleiten und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich wird.

In seinem Urteil vom 27.06.2012 (Az. 4 BV 11.2549) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, die Kostengrundnorm des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG unterscheide zwischen dem „Ausrücken“ und den „Einsätzen“ der Feuerwehr, wobei – entgegen vormaliger Praxis – für ein bloßes Ausrücken nur in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG Kostentersatz gefordert werden könne. Sollte ein zu Recht ausgelöster Alarm zum „Ausrücken“ der Feuerwehr führen, ohne dass sich hieran eine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines Einsatzes anschließe, sei kein Kostentatbestand des Art. 28 Abs. 2 BayFwG einschlägig. Der Landtag hat mit Beschluss vom 15.07.2014 (Drs. 17/2720) die Staatsregierung aufgefordert, im Rahmen der Novellierung

des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für Art. 28 Abs. 2 BayFwG eine Änderung vorzusehen, wonach auch das Ausrücken der Feuerwehr, dem sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinn eines Einsatzes anschließe, kostentersatzfähig ist. Weil die Voraussetzungen für einen Kostentersatz in Falschalarmierungsfällen (Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG) nicht unverändert werden sollen, greift die Neuregelung in Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG nicht bei jedem folgenlos gebliebenen Ausrücken. Es muss sich vielmehr um das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz handeln, für den die Gemeinden der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

Zu Buchst. b

Folgeänderungen zu Buchst. a.

Zu Nr. 22 (Art. 30 BayFwG)

Bereinigung der Fußnoten.

Zu Nr. 23 (Art. 31 BayFwG)

Die neu eingefügte Nr. 9 ermächtigt das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Einzelheiten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden nach Art. 1 Abs. 4 BayFwG zu regeln.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr kann hierbei auch abweichende Regelungen von den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 13, Art. 16 und Art. 19 bis 21 BayFwG treffen. Künftig können Personen, die gemäß Art. 6 Abs. 2 BayFwG Feuerwehrdienst in einer Gemeinde leisten könnten, die ihre Aufgaben aus Art. 1 Abs. 1 BayFwG auf einen Zweckverband oder im Wege der Zweckvereinbarung übertragen hat, im gesamten Gebiet, auf das sich die Kooperation erstreckt, Feuerwehrdienst leisten; hier kann sich in der Praxis die Notwendigkeit zu einer engeren räumlichen Beschränkung ergeben. Eine abweichende Regelung zu Art. 16 und Art. 21 BayFwG kann erforderlich werden, da auch mehrere Gemeinden mit Berufsfeuerwehr sowie kreisfreie Gemeinden beteiligt sein können.

Um die notwendige einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandrats im gesamten Gebiet der Kooperation zu gewährleisten, können ferner Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit der besonderen Führungsdienstgrade der Feuerwehren getroffen werden, die von der örtlichen Zuständigkeit der Kreisverwaltungsbehörden abweichen (Art. 19 bis 21 BayFwG).

Zu Nr. 24 (Art. 32 BayFwG)

Art. 32 Abs. 2 BayFwG war gegenstandslos und kann daher aufgehoben werden.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Stefan Schuster

Abg. Peter Tomaschko

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Präsidentin Barbara Stamm

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nun rufe ich den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drs. 17/16102)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet nun Herr Staatsminister Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir wissen alle, was wir an unseren bayerischen Feuerwehren haben. Unsere Feuerwehrmänner und -frauen sind stets zur Stelle, wenn es brenzlig wird. Sie sind die Helfer in der Not bei Unfällen, bei Bränden und bei Katastrophen. Das ehrenamtliche Engagement unserer bayerischen Feuerwehrdienstleistenden ist wirklich beispiellos. Es freut mich daher sehr, dass ich heute einen Gesetzentwurf vorstellen darf, der gerade die Feuerwehren und ihre Mitglieder in den Blick nimmt und ihre Situation weiter verbessern will.

Hauptanliegen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist es, auf die Bedürfnisse der Feuerwehren vor Ort einzugehen. Daher war es uns wichtig, alle betroffenen Verbände frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren einzubinden und so zu erfahren, wo die Gemeinden und wo die Feuerwehrdienstleistenden an der Basis der Schuh drückt. Allen Verbänden, die sich zum Gesetzentwurf geäußert haben, gilt daher unser herzlicher Dank. Insbesondere möchte ich mich ausdrücklich beim Landesfeuerwehrverband für seine Mithilfe bedanken. Der Landesfeuerwehrverband hat über seine Verbandsgremien von der Feuerwehrbasis zahlreiche Ideen für Neuerungen eingeholt und gebündelt. So hat er maßgeblich zum Gelingen dieses Gesetzentwurfs beigetragen.

Übergreifendes zentrales Änderungsanliegen ist die Eröffnung von zusätzlichen Möglichkeiten zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Einsatzkräftepotenzials. Die demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen stellen auch die Feuerwehren vor erhebliche Herausforderungen. Die Feuerwehren haben zwar bisher noch das

Glück, einen regen Zulauf zu haben. Wir wollen aber bereits jetzt die Weichen stellen, dass das auch in Zukunft so bleibt.

Im Gesetzentwurf sind einige Neuerungen enthalten, die unsere Feuerwehren fit für die Zukunft machen sollen. Dazu gehört – ganz wichtig – das Instrument der Kinderfeuerwehr gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeitaktivitäten. Wir kennen das alle: Ein Kind kommt in die Schule, und das ist häufig schon der Zeitpunkt, in dem es einer Organisation oder einem Verein, sei es auf dem Feld der Kultur oder des Sports, beitritt. Für die Feuerwehren ist es wichtig, die Kinder zu diesem frühen Zeitpunkt für sich zu gewinnen. Wir wollen deshalb die Kinderfeuerwehren im Gesetz verankern, wobei klar ist, dass diese Möglichkeit ein Angebot sein soll. Eine Gemeinde, eine Feuerwehr, die das freiwillig machen will, soll das mit gesetzlicher Rückendeckung machen können. Es soll allerdings keine Pflicht zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren geschaffen werden. Wir kennen aber schon eine Reihe von Feuerwehren, die damit positive Erfahrungen gemacht haben.

Bei der Jugend anzusetzen ist das eine. Das andere ist, in Richtung der Senioren zu schauen. Deshalb ist ein weiterer wichtiger Baustein die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst. Der Dienst endet bislang mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Aber immer mehr ältere Personen wären gesundheitlich durchaus noch voll für den Feuerwehrdienst geeignet. Gegenwärtig werden in zunehmendem Umfang feuerwehrdiensttaugliche Personen von der Feuerwehr ausgeschlossen, obwohl sie noch einen wichtigen Beitrag leisten könnten. Deshalb soll der aktive Feuerwehrdienst künftig erst mit der Vollendung des 65. Lebensjahres enden.

Sehr wichtig ist mir schließlich auch, die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Feuerwehren auszuweiten. So ermöglichen wir künftig gemeindeübergreifende Feuerwehren, aber auch da natürlich nicht gegen den Willen der betroffenen Feuerwehren, sondern nur, wenn es von den Feuerwehren selbst und den dazugehörigen Gemeinden gewünscht wird.

Ich bin zuversichtlich, dass uns mit diesen und den zahlreichen weiteren Änderungen am Bayerischen Feuerwehrgesetz eine nochmalige Verbesserung der Situation unserer bayerischen Feuerwehren gelingen wird.

Insgesamt will ich noch einmal Folgendes unterstreichen: Unsere Feuerwehrdienstleistenden in Bayern verdienen große Anerkennung und höchsten Respekt für das, was sie für unsere Bürgerinnen und Bürger leisten, und zwar Tag und Nacht, rund um die Uhr, das ganze Jahr. Sie üben einen wichtigen und wertvollen Dienst für die Sicherheit unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger aus. Deshalb möchte ich an dieser Stelle noch einmal allen Feuerwehrdienstleistenden in Bayern ein ganz herzliches Dankeschön für ihre großartige Arbeit sagen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Ich eröffne die Aussprache und teile Ihnen mit, dass wir eine Gesamtredezeit von 24 Minuten vereinbart haben. Ich erteile nun als erstem Redner dem Kollegen Schuster das Wort.

(Volkmar Halbleib (SPD): Unser bester Redner dafür!)

Stefan Schuster (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Würde ich heute noch in meiner Feuerwache in Nürnberg sitzen und wie vor 15 Jahren auf meinen nächsten Einsatz warten, würde ich diesen Gesetzentwurf aus dienstlichen Gründen genau durchlesen. Ich wäre nicht wegen des Gesetzentwurfes genervt, sondern weil zum zehnten Mal in dieser Woche ein Alarm von einem Hausnotruf eingeht, und zwar nicht, weil es ständig brennt, sondern weil niemand überprüft, ob der Notruf schlüssig und tatsächlich einen Einsatz notwendig macht, bevor die Feuerwehr alarmiert wird. Ich wäre aber nicht lange genervt, Kolleginnen und Kollegen, sondern nur bis zu dem Punkt, an dem ich im Entwurf des neuen Feuerwehrgesetzes lese, dass die dafür verantwortlichen Sicherheitsdienste zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden sollen.

Ich bin froh, dass nach vielen Jahren endlich etwas passiert. 2008 wurde das Bayerische Feuerwehrgesetz hier im Hohen Hause zum letzten Mal umfassend novelliert. Seitdem hat sich im Alltag und in den Aufgabenfeldern der Feuerwehrleute vieles verändert. Insofern hat sich nicht erst heute an vielen Stellen Handlungsbedarf gezeigt. Den Kommunen und den Feuerwehren brennt einiges unter den Nägeln, was dringend angegangen werden muss. Vieles wird leider aber auch durch die angedachte Gesetzesnovelle nicht entscheidend in Angriff genommen. Dabei handelt es sich nicht nur um Themen wie unsere Feuerwehrschulen. Dort gibt es beispielsweise zu wenige Lehrkräfte, sodass nur ein Lehrgangsort für 23 Feuerwehrleute pro Jahr angeboten werden kann. Dieses Problem muss allerdings anderweitig gelöst werden. Es ist zwar ein Problem, das der Feuerwehr unter den Nägeln brennt, aber dieses Problem müsste nicht unbedingt im Feuerwehrgesetz gelöst werden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Feuerwehren in Bayern leisten zweifelsfrei einen unschätzbareren Dienst für unsere Gesellschaft. Was die meist ehrenamtlichen 320.000 Feuerwehrleute für die Sicherheit in Bayern alltäglich leisten, müssen wir honорieren und fördern. Aber wir dürfen es nicht dabei belassen, den verdienten Feuerwehrmännern und -frauen Anerkennung für ihren Dienst zu zollen. Der Bayerische Landtag hat die Aufgabe, die Feuerwehren angemessen finanziell auszustatten, und er hat die Aufgabe, den Feuerwehren eine aktuelle, den Herausforderungen angepasste Gesetzgebung an die Hand zu geben.

Ich möchte deshalb der Staatsregierung dafür danken, dass sie endlich mit in den Diskurs einsteigt und diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Ich kann Ihnen versprechen, dass wir als SPD-Fraktion uns noch aktiv im Ausschuss einbringen werden. Wir sind gewillt, diese Gelegenheit zu nutzen, ein Feuerwehrgesetz zu verabschieden, das die Feuerwehrleute vor Ort nicht nur spüren lässt, dass sie auch in Zukunft gebraucht werden, sondern vor allem, dass wir sie für die Zukunft fit machen. Ich denke, das tun wir, indem wir den Ehrenamtlichen den Einsatz bis zum 65. Lebensjahr ermöglichen, die Inklusion fördern und endlich Kinderfeuerwehren im Gesetz verankern.

Die Feuerwehren dürfen nicht gegenüber anderen Verbänden bei der Mitgliederwerbung ins Hintertreffen geraten. Das Grundschulalter – der Herr Minister hat es angesprochen – ist die Zeit, in der bei vielen Kindern die Grundlage dafür gelegt wird, für was sie sich später begeistern und welchen Tätigkeiten sie nachgehen werden. Die Bedenken des Gemeindetages gegenüber den Kinderfeuerwehren empfinde ich persönlich als ein fatales Signal, durch das sich dieses Hohe Haus nicht vom richtigen Weg abbringen lassen darf.

Wir, die SPD-Landtagsfraktion, haben die Verankerung der Kinderfeuerwehren im Feuerwehrgesetz bereits vor einem Jahr mit einem eigenen Gesetzentwurf gefordert. Dieser Gesetzentwurf wurde abgelehnt. Nun freut es uns natürlich ganz besonders, dass aus unserem Entwurf abgeschrieben wurde und die Kinderfeuerwehren jetzt im Gesetz verankert werden sollen.

(Beifall bei der SPD)

Natürlich muss im gleichen Zug auch darüber geredet werden, ab welchem Alter es sinnvoll ist, die Mitglieder der Jugendfeuerwehren Schritt für Schritt als Feuerwehranwärter in den Feuerwehrdienst einzubinden. Wir sind überzeugt, dass Bayern nicht das einzige Bundesland bleiben darf, in dem die Jugendlichen erst ab 12 Jahren der Jugendfeuerwehr beitreten dürfen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, säße ich heute noch in der Feuerwache in Nürnberg, würde ich mit einem lachenden und einem weinenden Auge auf diesen Gesetzentwurf blicken. Ich wäre froh, dass endlich die vielen Herausforderungen angegangen werden, wie es die Opposition und der Feuerwehrverband seit Jahren von der Staatsregierung fordern. Aber ich wäre auch besorgt darüber, dass viele wichtige Themenfelder nicht konsequent angegangen werden. Ich fürchte, dass erneut neun Jahre bis zur nächsten Novellierung des Feuerwehrgesetzes ins Land gehen werden. In diesem Sinne wird die SPD-Fraktion den Gesetzentwurf kritisch, aber letztendlich auch zuversichtlich begleiten.

(Beifall bei der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist der Kollege Tomaschko.

Peter Tomaschko (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die 100. Plenarsitzung bietet den richtigen würdigen Rahmen, um über die nicht nur älteste, sondern auch größte Ehrenamtsbewegung bei uns in Bayern zu sprechen: über die Freiwilligen Feuerwehren. Ich sage eines ganz deutlich, meine Damen und Herren: Der Brandschutz und der technische Hilfsdienst ruhen in ganz großen Teilen auf den Schultern von Tausenden tüchtigen ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen. Bereits an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön und ein "Vergelts Gott" an diese Frauen und Männer, die unentgeltlich Tag und Nacht bereitstehen, für unsere Sicherheit einzutreten!

(Beifall bei der CSU)

Die Feuerwehren sind mit 320.000 ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden in über 7.700 Freiwilligen Feuerwehren die größte Ehrenamtsbewegung in Bayern. Sie tragen einen ganz gehörigen Teil dazu bei, dass wir hier in Bayern das Sicherheitsland Nummer eins sind. Dafür ein herzliches "Vergelts Gott"! Nach dem Motto "Gott zur Ehr, dem Nächsten zur Wehr" uneigennützig Tag und Nacht bereitzustehen, verdient Anerkennung und Respekt. Wir brauchen diese enorme Zahl von Ehrenamtlichen, die wir Gott sei Dank in Bayern haben. Übrigens ist auch interessant, dass die Zahl der Frauen in den ehrenamtlichen Feuerwehren in den letzten Jahren auf über 26.000 angewachsen ist. Auch das ist ein Verdienst der Arbeit unserer Feuerwehren.

Ich bedanke mich an dieser Stelle auch bei den sieben Berufsfeuerwehren und bei den 200 Werks- und Betriebsfeuerwehren in Bayern. Auch ihnen ein herzliches Dankeschön!

Meine Damen und Herren, uns ist bewusst, dass unsere Feuerwehr in einem ganz anderen Umfeld tätig werden muss als noch vor zehn oder zwanzig Jahren. Der berufliche und gesellschaftliche Wandel macht auch vor unseren Feuerwehrgerätehäusern nicht halt. Wir müssen die gesetzlichen Regelungen entsprechend anpassen. Daher ein herzliches Dankeschön an den Innenminister und die gesamte Staatsregierung für diesen Gesetzentwurf! Er wird im Wesentlichen fünf wichtige Bereiche neu regeln.

So wird das Gesetz die Fortbildungsmöglichkeiten noch weiter verbessern. Zukünftig wird die Möglichkeit bestehen, überörtlich auszubilden. Damit werden gerade kleinere Feuerwehren entlastet. Das ist ein guter und richtiger Weg. Darüber kann vor Ort diskutiert werden.

Neu ist auch die Möglichkeit der Bildung von Zweckverbänden. Dadurch kann die Aufgabe des Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes etwa einer Verwaltungsgemeinschaft übertragen werden. Damit wird die kommunale Zusammenarbeit ausgebaut, und Synergieeffekte werden verstärkt. Auch dieser Ansatz ist richtig. Auch ich betone hier: Das ist nur eine Möglichkeit. Entscheidend ist immer, wie sie örtlich gesehen und diskutiert wird. Es wird nur der gesetzliche Rahmen geschaffen.

Auch die Altersgrenze ist ein wichtiger Aspekt. Technischer Fortschritt, bessere Lebensbedingungen und bessere gesundheitliche Versorgung führen dazu, dass heute viele Männer und Frauen bis ins hohe Alter körperlich viel fitter und leistungsfähiger sind als früher. Schon wenn ich hier im Bayerischen Landtag in die Runde blicke, wird dieser Eindruck mit Sicherheit bestätigt. Keiner wird mir widersprechen.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der CSU und der SPD)

– Ich hoffe es zumindest. – Diesen positiven Effekt können wir jetzt gesetzlich verankern, indem wir die Altersgrenze von 63 Jahren auf das vollendete 65. Lebensjahr anheben. Darüber wird bereits in den Feuerwehren diskutiert. Deshalb betone ich auch hier, dass diese Möglichkeit freiwillig ist. Wenn jemand mit 63 Jahren sagt: "Ich war bereits 45 Jahre aktiver Feuerwehrmann", verdient das sehr große Anerkennung. Wer

weiter bis zum 65. Lebensjahr aktiv in der Wehr tätig sein will, kann sich freiwillig dafür entscheiden; aber keiner muss das tun.

Von großer Bedeutung ist auch die Nachwuchsgewinnung, wie unser Innenminister betont hat. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der SPD, in dieser Hinsicht besteht schon ein wichtiger Unterschied zwischen dem, was dazu im Gesetzentwurf steht, und dem, was Sie dazu vor geraumer Zeit eingebracht haben. Das werden wir bei den Beratungen im Innenausschuss klarstellen. Ihr Sprecher wird dabei leider nicht dabei sein, weil er nicht dem Innenausschuss angehört.

Wichtig ist, dass wir die jungen Leute so früh wie möglich für die Feuerwehren begeistern und sehr stark fördern. Ich selber habe mich in meiner Heimatgemeinde Merching sehr jung in der Freiwilligen Feuerwehr zu engagieren begonnen. Es gibt viele Möglichkeiten, die Kinder bereits im Grundschulalter für die Feuerwehr zu begeistern und sie zu binden. Im Gesetzentwurf steht dazu der richtige Ansatz, dass man Kindergruppen bilden kann.

Sehr wichtig ist uns, dass wir die Möglichkeit schaffen, die Kreisbrandräte draußen in den Landkreisen zu entlasten. Ich betone: Der technische Fortschritt, die Komplexität des Feuerwehrwesens und die Vielfalt der Aufgaben, die sich immer weiter vergrößert, stellen den Kreisbrandrat vor gigantische fachliche, aber auch höchste zeitliche Anforderungen. Dem wollen wir durch eine Ergänzung in Artikel 19 Absatz 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes Rechnung tragen. Nach dieser Reform soll der Kreisbrandrat künftig im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren ohne eigenen Inspektionsbereich zu seiner Unterstützung bestellen können. Jeder, der einmal bei Feuerwehreinsätzen dabei war oder sie beobachtet hat, weiß, wie wichtig es ist, dass der Kreisbrandrat Unterstützung bekommen kann.

All die Punkte, die ich betont habe, zeigen, wie fortschrittlich und richtungweisend das neue Feuerwehrgesetz ist.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich kurz hinzufügen, dass wir noch einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf einbringen werden. Darin geht es um die Sicherung von Einsatzstellen und Veranstaltungen durch Feuerwehren. Mit dem geänderten Gesetzentwurf wollen wir eine Rechtsgrundlage schaffen, dass Feuerwehren bei Übungen die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen durch das Aufstellen von Verkehrszeichen möglich ist. Wir haben dazu bereits eine Petition im Innenausschuss behandelt. Es ist der richtige Weg, die Kompetenz der Feuerwehren vor Ort zu nutzen und damit die Arbeit der Feuerwehren zu vereinfachen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte kommen Sie zum Ende.

Peter Tomaschko (CSU): Liebe Kollegen, ich freue mich auf die Beratungen im Innenausschuss und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Die Freiwilligen Feuerwehren sind ein unwahrscheinlich wichtiges Bindeglied in unserer Gesellschaft. Sie erfüllen sehr wichtige Aufgaben. Der Name "Feuerwehr" ist eigentlich schon gar nicht mehr angebracht, weil sie in den meisten Fällen zur Leistung technischer Hilfe ausrücken und nicht nur dann, wenn es brennt. Darum ist es umso wichtiger, dass wir ab und zu prüfen, ob wir noch die Wünsche und Forderungen der Feuerwehr erfüllen und ob wir den technischen Möglichkeiten, die sich bieten, Rechnung tragen. Ist das alles durch das Feuerwehrgesetz abgedeckt? – Das passiert mit dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Meine Damen und Herren, dieser Entwurf zur Änderung des Feuerwehrgesetzes enthält in Artikel 7, "Kinder- und Jugendfeuerwehr", eine ganz wesentliche Regelung zur Altersgrenze. Dazu wurden vonseiten der Feuerwehren immer wieder Forderungen er-

hoben. Wir verfallen jetzt von einem Extrem ins andere. Während bisher sämtliche Anträge der Opposition, die Altersgrenze zu senken, abgelehnt wurden, gehen wir jetzt auf sechs Jahre zurück. Demgegenüber gibt es in der Feuerwehr schon gewisse Bedenken; einige Mitglieder unserer Fraktion waren gestern bei einer Feuerwehr. Allerdings handelt es sich um eine Kann-Regelung. Wer also nicht will, der muss nicht. Insofern ist diese Regelung durchaus mitzutragen. Was diese Frage angeht, so ist ein Blick in die anderen Bundesländer durchaus interessant: Zehn Bundesländer haben das Mindestalter auf 10 Jahre festgelegt. In drei Bundesländern gilt das Mindestalter von 8 Jahren. Bisher hat sich nur Thüringen für ein Mindestalter von 6 Jahren entschieden.

Es ist sinnvoll, die Altersgrenze nach oben zu setzen. Der Gesundheitszustand der Bevölkerung insgesamt hat sich wesentlich verbessert. Mit 63 Jahren aufhören zu müssen, ist vielen ein Dorn im Auge. Dem wird Rechnung getragen; künftig endet der aktive Feuerwehrdienst erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Mit der regulären Altersgrenze für den Renteneintritt sind wir schon beim 67. Lebensjahr angelangt; aber wir brauchen ja auch für die nächste Novellierung noch etwas, was zu ändern ist. Die Anhebung auf 65 Jahre ist jedenfalls sinnvoll. Eine Möglichkeit könnte darin bestehen, die weitere Ausdehnung der Altersgrenze – auf 67 Jahre – vom positiven Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig zu machen. Wir werden darüber in unserer Fraktion diskutieren und uns dann überlegen, ob wir einen entsprechenden Antrag bringen.

Meine Damen und Herren, wir haben noch relativ viele kleine Feuerwehren in der Fläche. Diese wollen wir nicht auflösen; deren Potenzial sollten wir vielmehr nutzen. Dass das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, dass im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mehrere Kommunen gemeinsam eine Feuerwehr betreiben, ist ein sehr guter Ansatz. Die Kommunen, die davon Gebrauch machen wollen, können dies tun; gezwungen wird niemand. Auch diese Regelung betrachten wir als sinnvoll.

Wenn ein Landkreis im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrdienstleistenden unterstützend tätig wird, taucht die Frage der Kostenerstattung auf. Das allerdings ist in der Praxis nicht das große Problem. Daher sollte auch diese Möglichkeit durch eine klare Formulierung im Gesetz eröffnet werden.

Dass es dem Kreisbrandrat ermöglicht wird, Kreisbrandinspektoren ohne eigene Gebietszuständigkeit, sogenannte Fach-Kreisbrandinspektoren, zu ernennen, betrachten wir als sehr gute Regelung. Auch diese werden mit dem jeweiligen Kreisbrandrat gut zusammenarbeiten und ihn entlasten.

Aus Feuerwehrkreisen ist immer wieder die Forderung zu hören, einen hauptamtlichen Kreisbrandrat zu bestellen. Das dürfte sehr schwierig zu realisieren sein. Ein rechtliches Hindernis ergibt sich dadurch, dass das Wahlerfordernis eine zeitliche Begrenzung mit sich bringt. Daher glaube ich, dass es der richtige Weg ist, dem Kreisbrandrat die Möglichkeit zu eröffnen, zusätzliche Fach-Kreisbrandinspektoren zu bestellen. Davon wird in der Praxis sicherlich Gebrauch gemacht werden.

Dem Inklusionsgedanken wird dadurch Rechnung getragen, dass in der Feuerwehr auch Menschen mit Behinderung Aufgaben übernehmen können, für deren Erfüllung sie geeignet sind. Ein Behindert ist unter Umständen ein toller IT-Mensch, der auf diesem Gebiet Hilfe anbieten kann. Auch das ist in meinen Augen der richtige Weg.

In dem Gesetzentwurf werden ferner die Mindestanforderungen an Jugendwarte festgelegt. Sie leisten tolle Arbeit. Hier gilt das Motto: "Aus der Praxis für die Praxis".

Wir sind mit dem Gesetzentwurf im Großen und Ganzen zufrieden. Ich freue mich auf die Beratungen im zuständigen Ausschuss.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Kollege Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Retten, löschen, bergen, schützen – diese vier Schlagworte bringen es auf den Punkt. Die Feuerwehren sind für die Sicherheit der Bevölkerung unentbehrlich. Dafür tragen im Freistaat mehr als 320.000 ehrenamtlich tätige Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner in rund 7.700 Freiwilligen Feuerwehren in Städten und Gemeinden Sorge. Daher möchte ich mich zuallererst bei den Feuerwehrleuten im Freistaat ganz herzlich bedanken. Mit ihrer unermüdlichen Einsatzbereitschaft, die sie rund um die Uhr zeigen, schützen sie Leben, Gesundheit sowie Hab und Gut ihrer Mitmenschen und wenden Schaden von uns ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und des Abgeordneten Volkmar Halbleib (SPD))

Kolleginnen und Kollegen, Bayerns Bevölkerung wächst. Aber die Zahl der Aktiven geht zurück. Obwohl sich diese Entwicklung langsam vollzieht, müssen wir feststellen: Wenn wir ihr nur zuschauen, wird den Feuerwehren der Nachwuchs ausgehen. Laut einer Prognose wird die Zahl der ehrenamtlich engagierten Feuerwehrleute bis 2031 um rund 15 % abnehmen. Diese Entwicklung verläuft regional unterschiedlich; in der Oberpfalz ist es ein Minus von 18 %, in Oberfranken sogar ein Minus von 23 %. Im Ergebnis könnte in einigen Regionen die Mindeststärke nicht mehr erreicht werden, was den Brand- und Katastrophenschutz in den Städten und Gemeinden nachhaltig gefährden würde.

Gleichzeitig ist die Arbeit der Feuerwehren immer anspruchsvoller geworden. Aufgabe der Feuerwehr ist nicht nur der traditionelle Brandschutz, sondern sie ist für die Abwehr unterschiedlichster Gefahrenlagen zuständig.

Die Novellierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ist dringend notwendig, um das Feuerwehrrecht an geänderte gesellschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anzupassen und damit unsere Feuerwehren fit für die Zukunft zu machen.

Kolleginnen und Kollegen, bereits 2013 wurde seitens des Innenministeriums bei den kommunalen Spitzenverbänden und den Feuerwehrverbänden etwaiger Änderungs-

bedarf abgefragt. Endlich liegt der Entwurf vor. Er enthält viele gute – auch gut begründete – und nützliche Vorschläge. Daran zeigen sich die intensive Einbeziehung der Fachverbände und die Auseinandersetzung mit deren Positionen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Vorredner haben schon darauf hingewiesen, dass die Anhebung der Altersgrenze von 63 auf 65 Jahren ein wichtiger Punkt ist. Wenn im Rahmen der Erwerbsarbeit bis 67 gearbeitet werden soll, dann muss auch im Feuerwehrrecht eine Anpassung der Altersgrenze erfolgen. Die Möglichkeit, auch in der Feuerwehr länger Dienst zu tun, entspricht dem Wunsch vieler, die dort aktiv sind. Zurzeit finden die Jahreshauptversammlungen statt. Ich bin oft gefragt worden, wann es endlich so weit ist, dass das Gesetz verabschiedet wird. Von denjenigen, die kurz vor Vollendung des 63. Lebensjahres stehen, möchten viele gern weitermachen.

Es ist schon betont worden, dass es um Freiwilligkeit geht. Niemand wird gezwungen weiterzumachen. Wer aber die erforderliche körperliche Konstitution und den Willen hat, der soll weitermachen dürfen.

Über die Frage von Kinderfeuerwehren ist schon oft debattiert worden, auch im Innenausschuss. Es gibt unterschiedliche Ansichten zu der Frage, ob Kinderfeuerwehren sinnvoll sind. Während zahlreicher Treffen, die ich in den vergangenen Wochen mit Aktiven vor Ort hatte, habe ich nachgefragt, wie sie das sehen. Ich habe niemanden getroffen, der eine Kinderfeuerwehr abgelehnt hätte. Einige haben mir gesagt, bei ihnen gebe es so etwas schon; allerdings fehle die gesetzliche Grundlage. Daher ist es gut, wenn wir diese schaffen. Auch die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr ist freiwillig; das muss niemand machen.

Ich möchte aber auch Folgendes klar und deutlich sagen: Wenn wir entsprechende Regelungen in das Gesetz aufnehmen, dann müssen wir die bei den Kommunen eventuell anfallenden Mehrkosten ausgleichen. Es darf nicht so sein, dass sie auf Kosten sitzen bleiben, die wir als Gesetzgeber verursacht haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Über die weiteren Punkte können wir sicherlich noch im Innenausschuss beratschlagen. Es wird auch noch eine Zweite Lesung geben.

Für die Fraktion der GRÜNEN kann ich sagen: Alles in allem bietet der Gesetzentwurf eine gute Grundlage, um eine umfassende Reform des Bayerischen Feuerwehrgesetzes aus einem Guss zu ermöglichen. Es reicht allerdings nicht aus, die gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Wenn die Feuerwehr für Nachwuchs attraktiv bleiben und der demografische Knick bewältigt werden soll, dann sind unsere Feuerwehren auf eine solide personelle und finanzielle Ausstattung angewiesen. Wenn es um die Stärkung des Ehrenamtes geht, steht die Staatsregierung auch insoweit in der Verantwortung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, Drucksache 17/16102, dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere
Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16102

**zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrge-
setzes**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/16464

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Feuerwehrge-
setzes**

(Drs. 17/16102)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Hu- bert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Frakti- on (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/16467

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Feuerwehrge-
setzes**

(Drs. 17/16102)

**hier: Altersgrenze für das Ende des aktiven
Feuerwehrdienstes**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Mar- kus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/16523

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Feuerwehrge-
setzes**

(Drs. 17/16102)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Mar- kus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/16910

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Feuerwehrge-
setzes
(Drs. 17/16102)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende
Änderungen durchgeführt werden:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die
Wörter „und des Gesetzes über Zuständigkei-
ten im Verkehrswesen“ angefügt.
2. Die Überschrift zu § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes“.

3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2 Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Das Gesetz über Zuständigkeiten im Ver-
kehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990
(GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I), das zuletzt
durch § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember
2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird
wie folgt geändert:

1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird vor dem Wort „Gemeinden“
das Wort „kreisangehörigen“ eingefügt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „, die kreis-
freien Gemeinden, die Großen Kreisstäd-
te“ durch die Wörter „und kreisfreien
Gemeinden“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Dem Art. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Örtliche Straßenverkehrsbehörden, die zu-
gleich Aufgaben der unteren Straßenver-
kehrsbehörden erfüllen, unterliegen abwei-
chend von Satz 2 in beiden Funktionen der

Fachaufsicht der höheren Straßenverkehrsbehörde.“

4. Art. 7a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

¹ „Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.“

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

³ „Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verkehrscentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird das Wort „Verkehrscentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.

6. Art. 10a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABl L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABl L 389 S. 1)“ gestrichen.“

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und seine Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 3
Inkrafttreten“**

Berichterstatter zu 1-2:

Norbert Dünkel

Berichterstatter zu 3:

Joachim Hanisch

Berichterstatter zu 4-5:

Stefan Schuster

Mitberichterstatter zu 1-2:

Stefan Schuster

Mitberichterstatter zu 3-5:

Norbert Dünkel

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 17/16464, Drs. 17/16467, Drs. 17/16523 und Drs. 17/16910 eingereicht.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16464, Drs. 17/16467, Drs. 17/16523 und Drs. 17/16910 in seiner 71. Sitzung am 17. Mai 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16464 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

17/16467 und 17/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/16464, Drs. 17/16467, Drs. 17/16523 und Drs. 17/16910 in seiner 73. Sitzung am 1. Juni 2017 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens der „1. Juli 2017“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16464 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.
Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/16910 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/16467 und 17/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/16102, 17/17168

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

§ 1 Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes

Das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 186 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Art. 3a wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu Art. 7 wird wie folgt gefasst:
„Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr“.
- c) Die Angaben zu den Art. 24 bis 26a werden die Angaben zu den Art. 23 bis 26.
- d) Die Angabe zu Art. 31 wird wie folgt gefasst:
„Art. 31 Verordnungsermächtigung“.

2. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Art. 4 Abs. 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit finden Anwendung. ²Soll die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 auf einen Zweckverband oder durch Zweckvereinbarung übertragen werden, sind die betroffenen Kreis- und Stadtbrandräte, Leiter von Berufsfeuerwehren und Feuerwehrkommandanten vorab zu hören. ³Die Vorschriften dieses Gesetzes finden im Falle des Satzes 2 entsprechende Anwendung.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Landkreise können Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende durchführen.“

4. Art. 3a wird aufgehoben.
5. In Art. 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 1 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 4 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
6. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „63.“ durch die Angabe „65.“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Fehlt einem Bewerber die Eignung für den Einsatzdienst, kann ihn der Kommandant mit der Maßgabe aufnehmen, dass sich sein Dienst auf bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgaben der Feuerwehr beschränkt.“
7. Art. 7 wird wie folgt gefasst:

„Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

(2) ¹Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten. ²Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. ³Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden. ⁴Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.“

8. Art. 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Der Kommandant hat einen oder nach Festlegung der Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Die Absätze 2 bis 4 gelten für den“ werden durch die Wörter „Die Abs. 2 bis 4 gelten für den oder die“ ersetzt.

9. In Art. 9 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „im Sinn des Satzes 2“ durch die Wörter „der Freistellung“ ersetzt.
 10. In Art. 10 Satz 2 werden die Wörter „oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten“ gestrichen.
 11. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 13. In Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
 14. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„³Der Kreisbrandrat kann im Einvernehmen mit dem Landratsamt weitere Kreisbrandinspektoren zu seiner Unterstützung bestellen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.
 - cc) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„⁶Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandinspektoren mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“
 - b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Andernfalls endet die Amtszeit der bestellten Kreisbrandmeister mit Beginn der Amtszeit des Kreisbrandrats.“
 15. Art. 21 wird wie folgt gefasst:

„Art. 21
Stadtbrandrat,
Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister
- (1) ¹In kreisfreien Gemeinden führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandrat; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. ²In kreisfreien Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist Stadtbrandrat der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. ³In kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr und mehreren Freiwilligen Feuerwehren ist der Standbrandrat entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.
- (2) Die Aufgaben des Kreisbrandrats obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr

- dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit einer Berufsfeuerwehr deren Leiter.
- (3) ¹Der Stadtbrandrat kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Stadtbrandmeister zu seiner Unterstützung bestellen. ²Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und 4 sowie Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹In Großen Kreisstädten führt der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr die Bezeichnung Stadtbrandinspektor; Stellvertreter des Kommandanten führen die Bezeichnung Stadtbrandmeister. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Art. 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt für Stadtbrandräte, Stadtbrandinspektoren und Stadtbrandmeister entsprechend.“
16. Art. 24 wird Art. 23.
 17. Der bisherige Art. 25 wird Art. 24 und die Fußnote 1 wird gestrichen.
 18. Der bisherige Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 1 wird die Angabe „Art. 24 und 25“ durch die Angabe „Art. 23 und 24“ ersetzt.
 19. Der bisherige Art. 26a wird Art. 26 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 25“ durch die Angabe „Art. 24“ ersetzt.
 20. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Fußnote 2 gestrichen.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 23“ ersetzt und wird die Fußnote 3 gestrichen.
 21. Art. 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) Nach Nr. 5 werden folgende Nrn. 6 und 7 eingefügt:
„6. wenn ein Sicherheitsdienst einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Feuerwehreinsatzes weitergeleitet hat und keine Tätigkeit zur unmittelbaren Rettung oder Bergung von Menschen erforderlich war,
7. für das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr zu einem Einsatz, für den die Gemeinden der eingesetzten Feuerwehren die Aufwendungen nach den Nrn. 1, 2 oder 4 ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.“.
 - cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nrn. 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- bb) Nach Nr. 3 werden folgende Nrn. 4 und 5 eingefügt:
- „4. wer im Falle des Abs. 2 Nr. 6 den Sicherheitsdienst betreibt,
5. wer im Falle des Abs. 2 Nr. 7 nach Nr. 1 zum Ersatz der Kosten der tatsächlich eingesetzten Feuerwehren verpflichtet ist.“.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 6 und die Angabe „Absatzes 2 Nr. 6“ wird durch die Angabe „Abs. 2 Nr. 8“ ersetzt.
22. In Art. 30 werden die Fußnoten 6 und 7 gestrichen.
23. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 31
Verordnungsermächtigung“.
- b) In Nr. 8 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 9 angefügt:
- „9. über die Zusammenarbeit mehrerer Gemeinden nach Art. 1 Abs. 4, wobei auch abweichende Regelungen zu den Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 13, 16 und 19 bis 21 getroffen werden können.“
24. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und die bisherige Fußnote 8 wird Fußnote 1.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- § 2**
Änderung des Gesetzes
über Zuständigkeiten im Verkehrswesen
- Das Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Art. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird vor dem Wort „Gemeinden“ das Wort „kreisangehörigen“ eingefügt.
 - In Nr. 2 werden die Wörter „, die kreisfreien Gemeinden, die Großen Kreisstädte“ durch die Wörter „und kreisfreien Gemeinden“ ersetzt.
 2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
 3. Dem Art. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Örtliche Straßenverkehrsbehörden, die zugleich Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörden erfüllen, unterliegen abweichend von Satz 2 in beiden Funktionen der Fachaufsicht der höheren Straßenverkehrsbehörde.“
 4. Art. 7a wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Sicherung von Einsatz- und Übungsstellen sowie von Veranstaltungen dürfen – vorbehaltlich anderer Entscheidungen der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei – Führungsdienstgrade der Feuerwehr und Führungskräfte des Technischen Hilfswerks oder die von ihnen im Einzelfall damit beauftragten Mannschaftsdienstgrade und Helfer die Befugnisse der Polizei nach § 36 Abs. 1, § 44 Abs. 2 StVO und der Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 5 StVO ausüben und die nötigen Verkehrszeichen und -einrichtungen an Stelle der Baulastträger oder Eigentümer der Straße nach § 45 Abs. 5 Satz 1 StVO aufstellen.“
 - Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Satz 1 gilt für Übungsstellen auf Straßen des überörtlichen Verkehrs nur, wenn sie zuvor mit den Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden sowie der Polizei einvernehmlich abgestimmt wurden.“
 5. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort „Verkehrscentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 - In Abs. 1 wird das Wort „Verkehrscentralregister“ durch das Wort „Fahreignungsregister“ ersetzt.
 6. Art. 10a wird wie folgt geändert:
 - In Abs. 1 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über harmonisierte Binnenschifffahrtsinformationsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft (ABI L 255 S. 152, ber. L 344 S. 52)“ gestrichen.
 - In Abs. 2 werden die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe und zur Aufhebung der Richtlinie 82/714/EWG des Rates (ABI L 389 S. 1)“ gestrichen.

§ 3
Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Norbert Dünkel

Abg. Stefan Schuster

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Staatsminister Joachim Herrmann

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Drs. 17/16102)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/16464)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Altersgrenze für das Ende des aktiven Feuerwehrdienstes (Drs. 17/16467)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/16523)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Dr. Paul Wengert u. a. und Fraktion (SPD)

(Drs. 17/16910)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Erster Redner ist der Kollege Dünkel von der CSU-Fraktion. Bitte schön, Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Norbert Dünkel (CSU): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Mitberichterstatter Stefan Schuster, meine Damen und Herren! Ich bin sehr froh, dass wir heute zur Verabschiedung der Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes kommen. Viele Kameradinnen und Kameraden draußen in unseren Wehren warten bereits seit einigen Wochen darauf. Wir haben mit Fug und Recht an erster Stelle denen zu danken, die in unseren Freiwilligen Feuerwehren über das ganze Jahr hinweg ihren ehrenamtlichen Dienst für die Menschen und deren Eigentum leisten, aber auch für die Tier- und Sachrettung und den Umweltschutz da sind.

In Bayern ruhen der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst zu großen Teilen auf den Schultern von ehrenamtlichen Feuerwehrmännern und -frauen. Derzeit leisten in Bayern 320.000 Personen aktiven Feuerwehrdienst, hiervon 310.000 ehrenamtlich.

Hauptanliegen der Gesetzesänderung ist die Eröffnung zusätzlicher Möglichkeiten zur nachhaltigen Sicherung des ehrenamtlichen Einsatzkräftepotenzials für die Feuerwehren vor Ort. Die Feuerwehren hatten zwar bislang noch keine nennenswerten Einbußen im Bereich ihrer personellen Ausstattung. Aber wir sehen natürlich die heraufziehenden demografischen und gesellschaftlichen Veränderungen, die dazu führen, dass sich junge Menschen nicht mehr so stark in eine Organisation, in Verantwortung einbinden lassen wollen. Letztlich betrachten wir die Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes auch als Beitrag zur Zukunftssicherung. Für die Zukunft der Feuerwehren sollen jetzt die Weichen gestellt werden.

Wir wollen die Nachwuchsarbeit stärken, indem wir für die gemeindliche Arbeit Kinderfeuerwehren ermöglichen. Künftig können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden. – Wesentlicher Aspekt, auf den ich bei der Ausschussberatung in meiner Eingangsbemerkung zu sprechen gekommen bin, ist die Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze für den Feuerwehrdienst auf 65 Jahre. Ferner wird die Möglichkeit kommunaler Zusammenarbeit erweitert. Damit können künftig auch gemeindeübergreifend Feuerwehren gegründet werden.

Zu den Punkten im Einzelnen:

Erstens. Kinderfeuerwehren stehen in Konkurrenz zu vielen Freizeitaktivitäten. Alle Vereine versuchen natürlich, Jugendliche zu erreichen. Der jetzt mögliche Beitritt von Kindern zu Kinderfeuerwehren wird ein wesentliches Instrument der Nachwuchsgewinnung sein. Damit wird es möglich, Kinder frühzeitig an die Feuerwehr zu binden. Die Einrichtung von Kinderabteilungen ist bei den Feuerwehrvereinen zwar schon jetzt möglich. Doch durch die Verankerung von Kinderfeuerwehren im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr wird den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Nachwuchsarbeit in ihrer öffentlichen Einrichtung Feuerwehr freiwillig selbst erheblich zu stärken. In dem Zusammenhang muss aber auch gesagt werden, dass es ein Angebot auf freiwilliger Basis ist. Es besteht für keine Gemeinde die Pflicht, eine Kinderfeuerwehr einzurichten.

Zweitens. Die gesetzliche Altersgrenze soll angehoben werden. Der aktive Feuerwehrdienst endet momentan mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Älteren Kameradinnen und Kameraden ist es damit grundsätzlich verwehrt, Feuerwehrdienst zu leisten, obwohl gesundheitlich noch viele für den Feuerwehrdienst geeignet sind und den Verbleib im aktiven Dienst wünschen. Durch die Anhebung der Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr können feuerwehrdiensttaugliche Personen in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr noch länger einen wichtigen Beitrag leisten.

Drittens. Die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit werden erweitert. Vielfach besteht ein Bedürfnis nach weitergehenden Formen der kommunalen Zusammenarbeit, um Synergieeffekte besser nutzen und damit den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst angemessen gewährleisten zu können. Das hat auch der Bayerische Gemeindetag immer wieder kommuniziert. Bisher war es ausgeschlossen, diese Aufgabe auf Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften zu übertragen. Dies wird nunmehr ermöglicht: Abweichend von der bisherigen Rechtslage können künftig auch gemeindeübergreifende Feuerwehren gegründet werden. Wichtig erscheint mir, dass das natürlich nur gilt, sofern die Mitglieder der betroffenen

Wehren solch einem Zusammenschluss mehrheitlich zustimmen. Die bereits vorhandenen Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit bleiben daneben bestehen.

Viertens. In der Praxis besteht aus Effizienzgründen und zur Entlastung der gemeindlichen Wehren und ihrer Kommandanten vielfach ein Bedarf an zentraler, organisierter, überörtlicher Aus- und Fortbildung unter Mitwirkung oder Leitung der Landkreise. Den Landkreisen wird daher jetzt die Möglichkeit eröffnet, Aus- und Fortbildungen für Feuerwehrdienstleistende freiwillig durchzuführen. Die Aus- und Fortbildung bleibt aber originäre Aufgabe der Gemeinden.

Fünftens. Sehr nennenswert erscheint mir auch der Bereich Inklusion. Ich bin Vorsitzender der Arbeitsgruppe Inklusion meiner Fraktion und freue mich sehr, dass Kommandanten mit dem neuen Artikel 6 Absatz 3 Satz 4 die Möglichkeit haben, ausnahmsweise auch dann einen Bewerber in die Freiwillige Feuerwehr aufzunehmen, wenn diesem eigentlich die Eignung für den Einsatzdienst fehlt. Dann ist der Dienst auf eine bestimmte, seiner Eignung entsprechende Aufgabe der Feuerwehr beschränkt. Auch Personen, die zum Beispiel aufgrund körperlicher Begrenzungen nicht für den Einsatzdienst geeignet sind, können bei der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Feuerwehren wertvolle Beiträge leisten, etwa als Ausbilder oder psychologische Betreuer.

Schließlich möchte ich auf unsere Kreisbrandinspektoren eingehen. Durch die Möglichkeit der Unterstützung durch Fach-Kreisbrandinspektoren entlasten wir künftig die ehrenamtlichen Kreisbrandräte bei ihren vielfältigen und komplexen Aufgaben.

Die Änderung des Bayerischen Feuergesetzes wurde in ganz enger Abstimmung mit dem Bayerischen Landesfeuerwehrverband getroffen. Im Namen meiner Fraktion sage ich auch Florian Herrmann als Vorsitzendem des Ausschusses für Innere Sicherheit herzlichen Dank. Hier wird kein Gesetz auf den Weg gebracht, das an der Praxis vorbeigeht. Deshalb bitte ich um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Schuster von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Stefan Schuster (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Feuerwehrmänner und -frauen genießen in ganz Deutschland ein sehr hohes Ansehen. Feuerwehren haben im ganzen Bundesgebiet eine ähnliche Ausbildung, Ausstattung und Organisation. Die Nuancen machen den Unterschied zwischen den verschiedenen Bundesländern aus – Nuancen, die aber über die Zukunftsfähigkeit der Feuerwehren mitentscheiden können. Bei allen bundesweiten Gemeinsamkeiten ist das Feuerwehrwesen letztendlich jeweils auf Landesebene geregelt. Mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes nehmen wir einige wichtige Weichenstellungen vor. Wir sind froh, dass sie gemeinsam mit den Verbänden erarbeitet wurden. Das neue Feuerwehrgesetz unterstützt die Wehren vor Ort dabei, die aktuellen Herausforderungen zu meistern und löst schon länger anstehende Probleme.

Die Inklusion von nicht für den Einsatzdienst geeigneten Personen, die gesetzliche Verankerung von Kinderfeuerwehren und die Anhebung des Höchstalters für den Feuerwehrdienst möchte ich hervorheben. Kollege Dünkel hat sie in seiner Rede ausführlich dargestellt; deshalb brauche ich inhaltlich nicht mehr so tief einzusteigen.

Ich persönlich hätte mir bei der Novellierung des Feuerwehrgesetzes aber etwas mehr vonseiten der Staatsregierung gewünscht:

(Beifall bei der SPD)

nämlich den Mut, Probleme konsequent anzugehen. Es ist bereits neun Jahre her, dass wir das Feuerwehrgesetz das letzte Mal im Bayerischen Landtag beraten haben, und ich fürchte, dass wir erneut neun Jahre warten müssen, um die Änderungen vorzunehmen, die die CSU im Innenausschuss jetzt noch abgelehnt hat. Ich möchte an dieser Stelle erneut an Sie appellieren, unserem Änderungsantrag zur Absenkung des Eintrittsalters in Jugendfeuerwehren auf zehn Jahre zuzustimmen.

(Beifall bei der SPD)

Die Feuerwehrleute vor Ort sollen die Möglichkeit erhalten, selbst zu entscheiden, ab wann sie ihren Nachwuchs in den Feuerwehrbetrieb integrieren. Ich habe bisher keine geeigneten Argumente gehört, warum das in Bayern nicht möglich sein soll, und auch im Innenausschuss haben wir auf diese Frage keine Antwort erhalten. In allen anderen Bundesländern liegt das Eintrittsalter niedriger. Ich glaube nicht, dass bayerische Kinder das nicht können, was andere Kinder in anderen Bundesländern können.

(Beifall bei der SPD)

Kolleginnen und Kollegen, der Eintritt in die weiterführende Schule erfolgt in einem Alter, in dem sich die Schülerinnen und Schüler entscheiden, wo sie sich langfristig engagieren. Die Feuerwehr ist ein besonderes Ehrenamt. Wir sollten aber nicht verkennen, dass sie beim Nachwuchs in Konkurrenz zu anderen Organisationen und Vereinen steht.

Kolleginnen und Kollegen, für die SPD-Fraktion ist die Novellierung auch eine Chance, Kommunen zu helfen, damit sie nicht wegen einer Regelungslücke auf den Kosten der Bekämpfung von Waldbränden sitzen bleiben. Wenn ein Hubschraubereinsatz erforderlich ist, aber kein Katastrophenfall besteht, werden die Kosten bisher von den Gemeinden getragen. Wir plädieren in unserem Änderungsantrag dafür, diese Kosten den Verursachern oder den Besitzern der jeweiligen Grundstücke aufzuerlegen. Der Waldbesitzerverband hat uns mitgeteilt, dass er gegen eine solche Regelung keine Einwände hätte. Die meisten Waldbesitzer haben eine Brandversicherung, die diese Kosten abdeckt. Unser Änderungsantrag bedeutet also keine Kostenabwälzung auf die Waldbesitzer, sondern zunächst ein konsequentes Zur-Rechenschaft-Ziehen von Brandstiftern.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD-Fraktion wird auch dem Antrag der FREIEN WÄHLER auf eine weitere Anhebung des Höchstalters auf 67 Jahre zustimmen. Wir sind der Überzeugung, dass Personen, die noch arbeiten, auch die Möglichkeit haben sollen, Feuerwehrdienst zu leisten. Als ehemaliger Feuerwehrmann meine ich persönlich aber, dass die weitere Teilnahme am Feuerwehrdienst nicht an Untersuchungen und Nachweise geknüpft werden sollte.

Auch dem Änderungsantrag der CSU werden wir zustimmen. Für die Feuerwehren ist es eine große Erleichterung, wenn sie die Möglichkeit erhalten, bei Übungen selbst den Straßenverkehr zu beschränken oder zu sperren. Durch diesen Änderungsantrag fällt eine bürokratische Hürde weg, die Zeit und Geld kostet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben den eingereichten Änderungsanträgen zum Feuerwehrgesetz gibt es aber natürlich auch Punkte, die wir nicht im Feuerwehrgesetz regeln können, die wir aber zum Beispiel im Nachtragshaushalt dringend angehen müssen. Insbesondere müssen unsere Feuerwehrschulen finanziell besser ausgestattet werden. Von Feuerwehrmännern und Feuerwehrfrauen in ganz Bayern höre ich immer wieder, wie lange sie auf Lehrgangsplätze warten müssen. Die Zahlen geben das auch her: Im Freistaat wurde in den letzten Jahren weniger als die Hälfte der benötigten Lehrgänge angeboten. Die neue Feuerwehrschule in Würzburg, die wir besichtigt haben, ist ein toller Schritt, um mehr Ausbildungsgebiete abzudecken. Unsere Feuerwehrschulen müssen jetzt aber auch mit deutlich mehr Personal ausgestattet werden.

(Beifall bei der SPD)

Wir können leider nicht alle Probleme der Feuerwehr auf Landesebene regeln. Nicht nur in den Nachrichten, sondern auch in den Feuerwehrwachen und Polizeipräsidien vor Ort – ich habe erst in den Pfingstferien wieder die fünf Feuerwachen der Berufsfeuerwehr Nürnberg besucht – sind die Probleme mit der Rettungsgasse aktuell ein

riesiges Thema. Deshalb appelliere ich noch einmal an die Staatsregierung, sich für eine konsequente Verbesserung der Situation auf Bundesebene stark zu machen.

Ich möchte mich zum Abschluss ausdrücklich bei den Feuerwehrleuten und beim Feuerwehrverband – Vertreter des Feuerwehrverbandes sind heute anwesend – für ihren alltäglichen Einsatz und für ihre Beteiligung an der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs bedanken. Ich möchte ihnen auch dafür danken, dass sie an vielen Stellen selbst die Initiative ergreifen und Herausforderungen angehen. Es ist ein gutes Signal, dass sich der Landesfeuerwehrverband jetzt aktiv dafür einsetzt – das habe ich in Ihrer Fachzeitschrift gelesen –, Vorbehalte gegen Uniformierte bei Menschen mit Migrationshintergrund abzubauen und hier neue Mitglieder für die Feuerwehren zu werben. Auch dafür danken wir herzlich.

(Beifall bei der SPD)

Die SPD wird dem Gesetz in Zweiter Lesung zustimmen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Hanisch von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Feuerwehrgesetz ist endlich so weit, dass wir es verabschieden können. Das hat lange gedauert. Wir haben in den letzten Jahren immer wieder Änderungsanträge eingebracht, die sich weitestgehend mit den Altersgrenzen beschäftigt haben, weil wir wissen, dass dies ein riesengroßes Anliegen draußen in der Bevölkerung war. Ich habe in meiner Zeit als Bürgermeister viele Kommandanten kennengelernt, die mit 63 Jahren aufhören mussten, aber körperlich fit waren und ihr Fachwissen durchaus weiter hätten einbringen können. In den Kommunen draußen ist es manchmal ganz entscheidend, dass ein Kommandant weiß, wo die Feuerwehrhydran-

ten stehen und bei welchen Feuerwehrhydranten der Druck vielleicht nicht ganz so stark ist. Dieses Wissen hat man leichtsinnigerweise nicht weiter genutzt. Insofern sind wir froh, dass jetzt in diesem neuen Feuerwehrgesetz die Altersgrenze zumindest auf 65 Jahre angehoben wird. Wir sind der Auffassung, dass die Altersgrenze bei einem aktiven Feuerwehrmann und einer aktiven Feuerwehrfrau durchaus dem Rentenalter angepasst werden kann, soll und muss. Deshalb fordern wir die 67-Jahres-Grenze.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, die Feuerwehren üben eine unwahrscheinlich wichtige Aufgabe aus. Im Rahmen der Sicherheitsstruktur Bayerns sind die Feuerwehrleute eine der wenigen Personengruppen, die ihre Aufgabe weitestgehend ehrenamtlich erfüllen. Ich glaube, das sollte man immer wieder herausheben und betonen: Diese Frauen und Männer sind bereit, in ihrer Freizeit für die Allgemeinheit tätig zu sein, immer dann, wenn es brennt, wenn auf unseren Straßen Unfälle passieren. Meine Damen und Herren, in der Praxis sieht es doch so aus: Wen holt man, wenn irgendwo ein Hornissennest im Dach ist? – Nicht den Spengler oder sonst jemand, sondern die Feuerwehr. Sie weiß auch, mit den Problemen umzugehen.

Meine Damen und Herren, wir haben in unserer Zeit dem demografischen Wandel Rechnung zu tragen. Die Mitgliederzahlen der aktiven Feuerwehren sind leicht rückläufig. Sie sind zwar von Regierungsbezirk zu Regierungsbezirk unterschiedlich; in dem einen ist dieser Trend deutlicher, bei dem anderen überhaupt nicht zu erkennen. Wenn die Feuerwehr heute aber ihre Aufgaben erledigen will, muss sie bei den jungen Leuten anfangen und ihnen die Möglichkeit bieten, zur Feuerwehr zu gehen.

Auch andere Vereine und Organisationen, die nicht unbedingt für die Sicherheit verantwortlich sind, arbeiten rechtzeitig und frühzeitig mit Kindergruppen und führen sie spielerisch heran. Ich glaube daher, dass es höchste Zeit ist, dass auch Kinderfeuerwehren in das Gesetz aufgenommen werden. Mit sechs Jahren gehen wir relativ weit. Ich meine, diese sechs Jahre sind wirklich ein Fortschritt.

An einer anderen Stelle wird der Fortschritt allerdings verweigert und verwehrt. Das, was die SPD in ihrem Antrag fordert, unterstützen wir vollinhaltlich. Wir sind der Auffassung, dass man jemanden auch schon mit zehn Jahren zum Anwärter machen können muss. Man muss ihn rechtzeitig heranführen und ihn auch mit verantwortlichen Aufgaben betrauen können. Meine Damen und Herren, schließlich muss das nicht gemacht werden. Vieles liegt in der Entscheidungsgewalt des Kommandanten. Er kann entscheiden: Beauftrage ich eine Person oder beauftrage ich sie nicht? – Ich glaube, das ist ein ganz, ganz wichtiger Punkt. Wir meinen, die Altersgrenze von zehn Jahren wäre ganz wichtig. Man sollte sie einführen. Meine Damen und Herren, wenn ich – wir befürworten das ausdrücklich – Leuten mit Behinderungen anders als bisher die Möglichkeit gebe, im aktiven Feuerwehrdienst tätig zu werden, dann ist das okay. Damit trage ich dem Gedanken der Integration wirklich Rechnung. Wenn man dem 65-Jährigen bis 67-Jährigen zwar zumutet, dass er noch in die Arbeit geht, und akzeptiert, dass er im Sportverein aktiv Tennis spielt oder bei den Alten Herren Fußball spielt oder wo auch immer, aber sagt, du bist für die Feuerwehr im aktiven Dienst nicht geeignet, dann haben wir riesengroße Probleme, meine Damen und Herren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Da sind wir der Auffassung, dass man das Wissen von aktiven Feuerwehrleuten durchaus besser einsetzen könnte.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Deshalb meinen wir: Die Altersgrenze von 67 Jahren ist genau das, was wir wollen. Wir wollen das Wissen dieser Leute weiterhin nutzen. Auch da kann der Kommandant entscheiden. Er wird nicht einen 65-Jährigen oder 66-Jährigen mit Atemmaske in irgendein Haus reinschicken. Dafür gibt es Jüngere. Aber auf die Leistungen und das Wissen dieser Leute zu verzichten, halten wir für einen Luxus, den wir uns nicht leisten sollten. Deswegen plädieren wir für eine Altersgrenze von 67 Jahren.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat der Kollege Mistol von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die Freiwilligen Feuerwehren in Bayern haben Tradition. Man muss nur in die Geschichtsbücher schauen. Die Notwendigkeit, sich vor Bränden zu schützen, veranlasst die Menschen schon seit sehr langer Zeit zur Selbstorganisation. Diese Freiwilligkeit überdauert bis heute. Das ist gut so. Im Namen der Landtagsfraktion der GRÜNEN möchte ich mich an dieser Stelle für das großartige Engagement der vielen Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner in Bayern sehr herzlich bedanken.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der CSU, der SPD und der FREIEN WÄHLER)

Sie leisten einen von staatlicher Seite nicht zu ersetzenen und wirklich essenziellen Beitrag zur Sicherheit in unserem Land, in den Städten und in den Dörfern.

Auch traditionsreiche Einrichtungen sind mit gesellschaftlichen Änderungen konfrontiert. Deshalb ist es notwendig, dass das Feuerwehrgesetz novelliert wird. Zum Beispiel erfordern der demografische Wandel und Tendenzen zur Individualisierung in der Gesellschaft eine Anpassung des Rahmens, innerhalb dessen unsere Feuerwehren arbeiten. Die Freiwilligen Feuerwehren im Freistaat könnten allesamt gut mehr Nachwuchs gebrauchen. Laut einer Prognose soll die Zahl der ehrenamtlich engagierten Personen bis 2031 um rund 15 % abnehmen. Das gibt Anlass zu einer Sorge, die uns umtreibt. Da gibt es Handlungsbedarf.

Ziel des Gesetzes muss sein, denjenigen Menschen, die sich für das Gemeinwesen in den Feuerwehren engagieren, wirklich praxistaugliche und motivierende Rahmenbedingungen zu geben. Die Debatte in den Ausschüssen, insbesondere im Innenausschuss, hat gezeigt, dass die neue Regelung fraktionsübergreifend auf sehr breite Zustimmung stößt. Was gerade von Kollegen der SPD und den FREIEN WÄHLERN als

Unterschiede benannt worden ist, ist aus Sicht der GRÜNEN eher etwas Marginales. Ob die Altersgrenze auf 65 Jahre oder 67 Jahre angehoben wird, ist aus unserer Sicht nicht das Essenzielle. Dazu hat auch der Feuerwehrverband deutliche Aussagen gemacht. Im Zweifel stelle ich mich da lieber auf die Seite des Verbandes, der die Interessen der aktiven Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner vertritt. Auf jeden Fall kommt die notwendige Anpassung der Altersgrenze auf 65 Jahre. Das entspricht tatsächlich dem Wunsch und sicherlich auch der körperlichen Konstitution vieler aktiver Feuerwehrleute.

Wir GRÜNE finden auch die Einführung von Kinderfeuerwehren gut. Das ist eine Institution, die es vielerorts schon gibt. Aber jetzt ist sie auf einer gesetzlichen Grundlage. Das ist etwas ganz Wichtiges. Gerade in den Kinderfeuerwehren sehen wir ein geeignetes Mittel der Nachwuchsförderung. Wenn es die Möglichkeit gibt, die Altersgruppe der Sechs- bis Zwölfjährigen spielerisch an den Feuerwehrdienst heranzuführen, dann ist das gut. Insofern ist die Absenkung des Eintrittsalters für Feuerwehranwärter auf zehn Jahre nicht nötig. Das ist aus unserer Sicht auch nicht das essenzielle Thema.

Kolleginnen und Kollegen, um die wachsenden Aufgaben und die damit verbundene zeitliche Beanspruchung künftig auf mehrere Schultern verteilen zu können, sollen die Kommandanten und die Kreis- und Stadtbrandräte zu ihrer Unterstützung zusätzliche Fachkräfte bestellen können. Das ist sehr wichtig, weil auch diese Aufgaben im Ehrenamt erledigt werden sollen. Es hat Stimmen gegeben, die gesagt haben, man müsse das eigentlich hauptamtlich machen. Von der Arbeitsbelastung her wäre das gerechtfertigt. Aber man würde dann den Grundsatz der Ehrenamtlichkeit aufweichen. Das würde zudem sicherlich nicht für gute Stimmung in den Feuerwehren sorgen. Insofern ist da eine gute Lösung gefunden worden.

Wir sind auch bei der Ausweitung der Kostentatbestände zur Entlastung der Kommunen dabei. Auch der Inklusionsgedanke ist schon genannt worden und für uns GRÜNE ein ganz wichtiges Thema.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir werden dem Änderungsantrag der CSU zustimmen, der vorsieht, dass die Feuerwehren auch verkehrsregelnde Maßnahmen treffen dürfen. Alles in allem kann ich sagen: Aus Sicht der Fraktion der GRÜNEN ist mit dem vorliegenden Gesetz ein Feuerwehrgesetz aus einem Guss gelungen. Ich möchte aber auch dazu sagen, dass den gestiegenen Herausforderungen in technischer und organisatorischer Hinsicht nicht nur mit einer Gesetzesänderung begegnet werden darf. Wir brauchen eine ehrliche Wertschätzungskultur gegenüber den Feuerwehren. Dazu gehört nicht zuletzt eine ordentliche finanzielle Ausstattung.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat nun Herr Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für die vielen Tausend Helferinnen und Helfer, die sich in unseren bayerischen Feuerwehren ehrenamtlich für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger engagieren. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes enthält zahlreiche wichtige Verbesserungen für unsere Feuerwehren. Wie Sie alle wissen, bedeutet der demografische und gesellschaftliche Wandel eine enorme Herausforderung für unsere Feuerwehren. Leider ist es nicht mehr selbstverständlich, dass in jedem Ort zu jeder Tages- und Nachtzeit immer ausreichend Männer und Frauen für die Feuerwehr zur Verfügung stehen. Viele pendeln heute weite Strecken zu ihrem Arbeitsplatz. Immer mehr scheuen auch die dauerhafte Bindung an den ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr und die Verantwortung und die Pflichten, die er mit sich bringt. Darauf müssen wir reagieren, und zwar in der Tat nicht irgendwann, sondern jetzt sofort. Man kann heute zum Glück wahrlich nicht von einem Personalmangel in unseren Feuerwehren sprechen. Wir

haben derzeit insgesamt über 310.000 ehrenamtliche Mitglieder in Bayern. Wir haben damit eine weit höhere Präsenz in den Feuerwehren als in allen anderen Bundesländern. Aber wir müssen bereits jetzt die Weichen dafür stellen, dass das auch in Zukunft so bleibt. Zentrales Anliegen des Änderungsgesetzes ist daher die Eröffnung von zusätzlichen Möglichkeiten, um das ehrenamtliche Potenzial von Einsatzkräften nachhaltig langfristig zu sichern.

Ein ganz wichtiger Baustein der gemeindlichen Nachwuchsarbeit kann die Gründung von Kinderfeuerwehren sein, "kann" wohlgemerkt, gerade wegen der Konkurrenz zu anderen Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel im Fußballverein oder in einem Musikverein oder wo auch immer. Für die Feuerwehren ist es wichtig, die Kinder bereits zu diesem frühen Zeitpunkt für sich zu gewinnen und an sich zu binden. Die Kinderfeuerwehren werden nun im Gesetz und damit in der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr verankert. Damit unterfallen die Kinder künftig zum Beispiel dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Es wird aber natürlich – das ist uns wichtig – keine Pflicht zur Einrichtung von Kinderfeuerwehren geschaffen. Kinderfeuerwehren wird es nur dort geben, wo es die Gemeinde und die jeweilige Feuerwehr für sinnvoll erachten.

Ebenso wichtig ist es, die gesetzliche Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst anzuheben, und zwar vom vollendeten 63. auf das vollendete 65. Lebensjahr. Diese maßvolle Anhebung ist mit dem Landesfeuerwehrverband ausdrücklich abgesprochen. Die Anhebung sollte, wie mit dem Landesfeuerwehrverband abgesprochen, beibehalten werden. Zum Glück sind immer mehr Menschen aufgrund des hohen Niveaus der medizinischen Versorgung und der insgesamt überaus positiven Gesundheitsentwicklung im Alter noch fit und voll belastbar. Sie können mit ihren Fertigkeiten und ihrer langjährigen Erfahrung in den Feuerwehren sehr wichtige Beiträge leisten.

Ich bin zuversichtlich, dass uns mit den Änderungen am Bayerischen Feuerwehrgesetz eine weitere Verbesserung der Situation unserer bayerischen Feuerwehren gelingen wird. Klar ist aber auch, dass selbst die besten rechtlichen Rahmenbedingungen

ohne das großartige Engagement unserer Feuerwehrmänner und -frauen nichts nützen. Ich möchte an dieser Stelle unseren Feuerwehrdienstleistenden meinen besonderen Respekt und Dank aussprechen. Diese Frauen und Männer setzen sich unermüdlich für das Wohl ihrer Mitmenschen ein. Sie leisten in allen Notlagen fachkundige Hilfe. Deshalb gilt all unseren Mitgliedern der vielen bayerischen Freiwilligen Feuerwehren ein herzliches "Vergelts Gott". Ich wünsche ihnen alles Gute und hoffe, dass sie immer unversehrt von ihren Einsätzen zurückkehren.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/16102, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 17/16464, 17/16467, 17/16523 und 17/16910 sowie die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/17168 zu grunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16467 – das ist der Antrag der FREIEN WÄHLER – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen? – Sehe ich keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16523 – das ist der Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das sind die Fraktionen der CSU und der GRÜNEN. Stimmenthaltungen! – Sehe ich keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/16910 – das ist ebenfalls ein Antrag der SPD-Fraktion – zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen! – Keine. Damit ist auch dieser Änderungsantrag abgelehnt. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt die Zustimmung mit der Maßgabe, dass die Überschrift des Gesetzentwurfs ergänzt wird und ein neuer § 2 zur Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen eingefügt wird. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 3 als Datum des Inkrafttretens den "1. Juli 2017" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 17/17168. Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und der GRÜNEN. Gegenstimmen! – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Damit ist das einstimmig so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich dagegen nicht.

Wer also dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist das einstimmig so beschlossen.

Der Gesetzentwurf ist damit angenommen. Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/16464 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Danke schön, dass wir diese wichtige Gesetzesänderung in so großer Einmütigkeit beschlossen haben. Das ist das richtige Signal an unsere Feuerwehrleute im Lande. Diese Einmütigkeit zeigt den großen Konsens in einer Sache und damit auch den großen Konsens in der Unterstützung dieser ehrenamtlichen Tätigkeit, die außerordentlich verdienstvoll für unsere Gesellschaft und die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger ist.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.06.2017

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)